

B. Gemeinschaftliches Zusammenwirken von Volksfreiheit (Selbstverwaltung) und Staatsregierung.

I. Bei der Erziehung des Staatsbürgers und der Organisation des Handwerkerstandes.

58. Erziehung des jungen Bürgers.

In keinem anderen Lande wird so viel für die Erziehung des jungen Bürgers getan, als in unserem Vaterlande.

Von 6. bis 14. Jahre besteht der Schulzwang; jedes Kind muß mindestens die Volksschule besuchen, um hier so viel an Wissen und Fertigkeiten zu erlernen, als es nötig hat, um im späteren Leben ein vollwertiges Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Schulen werden vom Staate und den Gemeinden erhalten; ein Schulgeld wird nicht erhoben. Die Lehrer müssen im Seminare eine Ausbildungszeit durchmachen und durch Prüfungen ihre Befähigung und Tüchtigkeit zu dem Lehramte nachweisen.

Staatliche Schulinspektoren und Schulräte wachen darüber, daß die Gesetze und Verordnungen für die Schulen genau befolgt werden.

Das Schulwesen kostet den Staat und die Gemeinden sehr viel Geld. Jedoch ist dies sehr gut angelegt und trägt reiche Zinsen, da gebildete Bürger, Handwerker und Arbeiter usw. durch ihre Arbeit das reichlich wieder einbringen, was ausgegeben wurde.

Denn nicht genug, daß der Staat mit seinem Gesetz sich um die Jugend kümmert, er nimmt auch die Erziehung des jugendlichen Handwerkers, sobald er die Wahl eines Berufes getroffen, in seine schützende Obhut und Pflege.

Die Reichsgewerbeordnung schreibt z. B. genau die Pflichten vor, die der Lehrherr dem Lehrling gegenüber zu erfüllen hat, wie sie auf der anderen Seite auch die Pflichten des Lehrlings und seiner gesetzlichen Vertreter bestimmt, damit die erziehlichen Bemühungen des Lehrherrn auch von Erfolg begleitet sind.

Zunächst bestimmt das Gesetz, daß nur ein Meister in seinem Berufe die Anleitung übernehmen darf, jemand, der durch Prü-